


ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Klamelgartn 4
1011 Wien

ENTWURF	GE/1985
ZI	
Datum:	4. MRZ. 1985
Verteilt:	6. MRZ. 1985

St. Wasselbauer

22. Feb. 1985

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Wien,

WR-Dr F-4211

20.2.1985

4211 / 163
180

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Einkommensteuergesetz 1972
und das Investitionsprämiengesetz
geändert werden

Stellungnahme

Der oben bezeichnete Gesetzentwurf folgt mit der Neuregelung der steuerrechtlichen Behandlung der Beiträge zur Höher- und Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung den Ausführungen im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 1984 (G 101/84): "Nur dann, wenn man annehmen wollte, daß die unter diesem Titel an den Pensionsversicherungsträger geleisteten Zahlungen zur Gänze als Sonderausgaben abgesetzt werden, wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz der Einzelbesteuerung zu verneinen." Die zur Begutachtung vorliegende Neuregelung trägt nun zwar dem Grundsatz zur Einzelbesteuerung Rechnung, bewirkt aber wiederum keine völlige Gleichbehandlung der Renten von privaten Versicherungsträgern mit den Pensionen aufgrund freiwilliger Beitragszahlungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Eine solche Gleichsetzung ist nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages nur durch eine Behandlung der aus freiwilligen Beitragszahlungen resultierenden Pensionen nach dem Muster des § 29 Z 1 EStG möglich. Dabei kann auch der Lohnsteuerabzug für den nach § 29 Z 1 EStG steuerpflichtigen Teil der Pensionsleistung vorgesehen werden, um Pensionisten höheren Alters nicht den Schwierigkeiten eines Veranlagungsverfahrens aussetzen zu müssen.

Die zur Zeit noch in Geltung stehende Bestimmung, Beiträge zur Höherversicherung auch für die beiden vorangehenden Kalenderjahre bis zur Doppelten der Höchstbeitragsgrundlage einzahlen zu können und die einkommensteuerrechtliche Möglichkeit, zusätzlich für den Ehegatten Einzahlungen tätigen zu können, würde nach dem Inkrafttreten des Gesetzes schwerpunktmäßig bei Rentnern hoher Einkommen zu umfangreichen Verhaltensänderungen und damit zu unverhältnismäßig hohen Tarifaufhöhungen führen. Der

./.

noch bestehende überaus günstige Pensionsberechnungsmodus (§ 248 Abs 1 ASVG, § 141 Abs 1 USVG, § 132 Abs 1 BSVG ua) würde die Attraktivität einer solchen Steuersparmöglichkeit noch verstärken. Barwertberechnungen zeigen, daß unter Zugrundelegung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung, das Pensionsversicherungs sparen bei den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern im Vergleich zu den privaten Versicherungsträgern für besser Verdienende klar optimal wäre, was die erneute Ungleichbehandlung mit ihren erheblichen Folgewirkungen bewirkt.

Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt aus diesen Gründen die im oben genannten Gesetzentwurf vorgesehene steuerliche Behandlung der freiwilligen Beitragsleistungen zur Pensionsversicherung ab und empfiehlt eine Gleichstellung mit Rentenversicherungen der privaten Versicherungsunternehmen, also eine Zerlegung in die Leistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung und in die aus der freiwilligen Versicherung. Wie der Österreichische Arbeiterkammertag schon wiederholt verlangt hat, sollte aber die steuerliche Förderung von Personenversicherungen durch den Sonderausgabentatbestand überdacht werden und statt dessen eine Prämienförderung - nach dem Beispiel des Bausparens - geschaffen werden, wodurch dem Grundsatz der sozialen Symmetrie stärker Rechnung getragen werden kann.

Gegen die im oben genannten Gesetzentwurf beabsichtigten Neuregelungen mit energiepolitischer Zwecksetzung erhebt der Österreichische Arbeiterkammertag im Grunde keine Einwendungen und befürwortet die stärkere Bindung der Inanspruchnahme steuerlicher Investitionsbegünstigungen an die Beurteilung der energiepolitischen Zweckmäßigkeit von Vorhaben der Energieversorgungsunternehmen.

Der Präsident:



Der Kammerpräsident:



11.1.1